

# TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm  
mit Erläuterungen

Herausgegeben von  
**Dr. Christian Beckert**  
und  
**Dr. Iwan Chotjewitz**

---

ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Beckert, Christian:**

TA-Lärm : technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm  
mit Erläuterungen / Christian Beckert ; Iwan Chotjewitz -  
Berlin : Erich Schmidt, 2000

ISBN 3-503-04841-3

ISBN 3 503 04841 3

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2000

[www.erich-schmidt-verlag.de](http://www.erich-schmidt-verlag.de)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen  
der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch  
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den  
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992  
als auch der ISO Norm 9706.

Satz: multitext, Berlin

Druck: Hubert, Göttingen

## Vorwort

Nach dreißig Jahren Geltungsdauer wurde am 1. November 1998 die TA Lärm '68 durch die TA Lärm '98 ersetzt. Die TA Lärm '68, die von der Bundesregierung als allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und nach § 16 Abs. Satz 2 der Gewerbeordnung der Gewerbeordnung erlassen worden war, hatte seit dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) den Charakter der Vorläufigkeit. Trotz mehrerer Anläufe, eine TA Lärm auf der Grundlage des BImSchG zu erlassen, dauerte das Provisorium 24 Jahre, was primär auf die Probleme zurückzuführen ist, die bei der Novelle zu lösen waren. Die technische Entwicklung bei Messgeräten und bei der Software zur Auswertung von Messungen, neue Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und die Rechtsprechung hatten zur Folge, dass die TA Lärm '68 dadurch immer weiter ausgehöhlt wurde, denn diese Entwicklungen waren in der Vollzugspraxis zu berücksichtigen. Richtungsweisend war auch die im September 1985 erschienene VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 mit dem Titel „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“, die sich bei der Festlegung der Immissionsrichtwerte an der Gebietskategorisierung der Bau-nutzungsverordnung orientiert, Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse und die Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden enthält und die erhöhte Störwirkung von Geräuscheinwirkungen in den Tagesrandzeiten durch einen Pegelzuschlag von 5 dB berücksichtigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt standen Vollzugsbehörden, Antragsteller und Gutachter vor der Frage, wie weit die Vorgaben der VDI 2058 auch bei den nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen zu beachten sind. Der in den Ländern unterschiedliche Vollzug und die Rechtsunsicherheit, die durch die veraltete TA Lärm '68 entstanden, machten die Novellierung immer dringlicher. Dennoch scheiterten weitere Versuche für eine Neufassung an den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteure. Richtungsweisend für die Novelle war die Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom Mai 1995, die den Überlegungen den entscheidenden Anstoß gab und den die Bundesregierung auch aufnahm. Die vorliegende TA Lärm entstand in einem sehr kurzen Zeitraum. Die erste Vorstellung vor einem Bund-Länder-Arbeitskreis, dem Unterausschuss Lärmbekämpfung im Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) fand im September 1997 statt. Bereits im Sommer 1998 hatte die TA Lärm den Bundesrat passiert, wobei im Umweltausschuss ca. 70 Änderungsanträge zu beraten waren. Das Bundeskabinett stimmte der TA Lärm im August 1998 abschließend zu. In Anbetracht der Probleme, die durch die Novelle gelöst werden sollten, wie z.B.

- die Einbeziehung der nicht (nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftigen Anlagen und
- die Gesamtlärbewertung

stellt das eine beachtliche Leistung dar. Die Vollzugspraxis muss nun zeigen, wie leistungsfähig diese allgemeine Verwaltungsvorschrift ist, um einen Interessenausgleich zwischen den Anlagenbetreibern untereinander und den Betroffenen herbeizuführen. Erste Erfahrungen sind durchaus ermutigend.

Potsdam und Magdeburg,  
im Juli 2000

Iwan Chotjewitz  
Christian Beckert

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	5
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	9
<b>Text der TA Lärm '98</b> . . . . .	11
<b>TA Lärm '98 mit Erläuterungen</b> . . . . .	29
1. Zur Entstehung der TA Lärm '98 . . . . .	29
2. Zu Veröffentlichung und Inkrafttreten . . . . .	32
3. Zur Rechtsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG. . . . .	32
Nr. 1 Anwendungsbereich . . . . .	34
Nr. 2 Begriffsbestimmungen . . . . .	41
Nr. 3 Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen . . . . .	47
Nr. 4 Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftige Anlagen . . . . .	56
Nr. 5 Anforderungen an bestehende Anlagen . . . . .	61
Nr. 6 Immissionsrichtwerte . . . . .	64
Nr. 7 Besondere Regelungen. . . . .	74
Nr. 8 Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter . . . . .	80
Nr. 9 Aufhebung von Vorschriften . . . . .	80
Nr. 10 Inkrafttreten . . . . .	80
Anhang: Ermittlung der Geräuschimmissionen . . . . .	81
4. Literatur. . . . .	98
Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) . . . . .	99
Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) . . . . .	101
Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) . . . . .	117
Freizeitlärm-Richtlinie des LAI . . . . .	133
Stichwortverzeichnis . . . . .	141